Amtsgericht Wildeshausen Wildeshausen, den 21.03.2024
- Das Präsidium **–**
- 320 E 2 -

1. Änderungsbeschluss zur richterlichen Geschäftsverteilung ab 31.03.2024

Die Teilzeitbeschäftigung von Richterin am Amtsgericht Wolf endet zum 30.03.2024. Das Präsidium beschließt daher die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte ab 31.03.2024 wie folgt:

A. Verteilung der Dienstgeschäfte

Abteilung I: Direktorin des Amtsgerichts Plate-Greupner

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, mit Ausnahme der an Abteilung VI übertragenen Aufgaben,
2. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben M sowie Q bis U, Ü und W bis Z einschl. aller Adoptionssachen,
3. Betreuungssachen mit den Endziffern 2 und 3,
4. Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht) einschl. Rechtshilfe
5. Urkundssachen (I und II), soweit nicht gesondert zugewiesen,
6. Standesamtssachen (III),
7. alle Richtergeschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind,
8. Güterichterverfahren nach besonderer Zuweisung

Vertretung:

Zu Ziff. 1.: Abteilung VI (Ri´in AG Reinke),

Zu Ziff. 2. bis 8.: Abteilung III (Ri'inAG Hertrampf).

Abteilung II: Richterin am Amtsgericht Wolf

1. B-, C und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe in Zivilsachen (AR) mit den

Endziffern 3 bis 6 und 0, mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG),

2. Grundbuchsachen,
3. Nachlasssachen,
4. Erinnerungen in Zwangsversteigerungs- (K-)/Zwangsverwaltungs- (L-) Sachen,
5. Ausbildung Referendare,
6. Owi-Sachen für Erwachsene (einschließlich Erzw.-Haftanträge),
7. Pressesachen
8. Vollstreckungssachen (M).

Vertretung:

Zu Ziff. 1. bis 6. und 8.: Abteilung V (Ri´in Hartmann),

Zu Ziff. 7.: Abteilung I (Dir´in AG Plate-Greupner)

Abteilung III: Richterin am Amtsgericht Hertrampf

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A bis L sowie N, O, Ö, P und V, jeweils ohne Adoptionssachen sowie abweichend von Ziffer C. 4. einschließlich evtl. Folgeverfahren in Bezug auf die Verfahren, die in dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis 30.04.2021 eingegangen sind,
2. Güterichterverfahren nach besonderer Zuweisung,
3. Betreuungssachen mit den Endziffern 6 und 7.

Vertretung:

Zu Ziff. 1. – 3.: Abteilung I (Dir‘inAG Plate-Greupner)

Abteilung IV: nicht besetzt

Abteilung V: Richterin Hartmann

1. B-, C und H-Sachen einschließlich Rechtshilfe in Zivilsachen (AR), mit den Endziffern 1, 2, 7 bis 9,
2. Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG),
3. Betreuungssachen mit den Endziffern 4, 5, 8, 9, 0 und 1,
4. Jugendschöffengericht,
5. Jugendrichter in Cs-, Ds-Sachen und Owi-Sachen einschl. VRJs-Sachen,
6. (Jugend-) Bewährungssachen (Ls-, Ds- und Cs-Sachen-Jug.),
7. Wiederaufnahmesachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts,
8. Gs-Sachen des Jugendrichters (ohne Vernehmungen),
9. Gs-Sachen für Erwachsene (einschließlich Haftsachen) ohne Vernehmungen),
10. Vernehmungen in Erwachsenen- und Jugendstrafsachen (ohne Rechts- und Amtshilfe)
11. Verfahren zur Anordnung der Unterbringung nach den Bestimmungen des Nds. PsychKG,
12. Anordnungen nach dem NPOG.

Vertretung:

Zu Ziff. 1., 2., 3. Endziffer 4 und 5, sowie zu Ziff. 12.: Abteilung II (Ri´in AG Wolf)

Zu Ziff. 3. Endziffer 0 und 1: Abteilung I (Dir´in AG Plate-Greupner)

Zu Ziff. 3. Endziffer 8 und 9: Abteilung III (Ri´in AG Hertrampf)

Zu Ziff. 4. bis 11.: Abteilung VI (Ri'inAG Reinke)

Abteilung VI: Richterin am Amtsgericht Reinke

1. Schöffengericht,
2. Einzelrichter-Strafsachen (Ds-Sachen-Erw.),
3. Einzelrichter-Strafsachen (Cs-Sachen Erw.),
4. (Erwachsenen-) Bewährungssachen (Ls, Ds. und Cs-Sachen),
5. Wiederaufnahmesachen des Schöffengerichts in Einzelrichter-Strafsachen,
6. Privatklagen gegen Erwachsene und Heranwachsende,
7. Amtshilfesachen und Rechtshilfevernehmungen in Strafsachen (AR),
8. Alle sonstigen Freiheitsentziehungen, soweit nicht speziell geregelt,

9. Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen (nach § 35 JGG), soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters gegeben ist.

Vertretung:

Zu Ziff. 1. – 8.: Abteilung V (Ri'in Hartmann)

Zu Ziff. 11: Abteilung I (Dir´in AG Plate-Greupner)

Im Falle der Verhinderung des Vertreters erfolgt die Vertretung nach den allgemeinen Regelungen zu B. 15.

B. Allgemeine Regelungen

1. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich, soweit die Zuordnung nach Buchstaben geregelt ist, jeweils nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des/der ersten Angeklagten, Beklagte/n, Antragsgegner/in im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, in Strafsachen hilfsweise nach dem Namen des/der ältesten Beschuldigten.

2. In Abstammungs- und Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten beteiligten Kindes. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Familiensachen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin.

3. Als Name ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name; bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landesnamens bzw. Ortsnamens.
Bei mehrteiligen Familiennamen bleiben ehemalige oder jetzige Adelsprädikate wie "Graf", "Freiherr", "Sir", "von", "de" ebenso unberücksichtigt wie sonstige Zusätze (z.B. "van", "an der", "auf", "El").

Berichtigungen oder Änderungen nach der Erstbearbeitung durch den Richter/die Richterin sowie Namensänderungen nach der Scheidung der Ehe bleiben für die Zuständigkeit unberücksichtigt.

4. Ist oder war innerhalb von drei Jahren bei Eingang einer Familiensache bereits ein familiengerichtliches Verfahren anhängig, das dieselbe Familie betrifft, wird der Familienrichter bzw. die Familienrichterin vorrangig zuständig, bei dem oder der

die jüngste zu berücksichtigende Familiensachen anhängig geworden war oder noch anhängig ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn dieselben Beteiligten, auch bei Namens- oder Rubrumsänderung, wieder beteiligt sind. In den Kindschaftssachen gehören zu demselben Personenkreis alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.

5. Wenn eine Bußgeldsache (Owi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der Richter zuständig, der nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.

6. In Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen, welche sich gegen mehrere Angeschuldigte/Betroffene richten, bleibt die aus Ziffer 1. zu entnehmende Zuständigkeit bestehen, auch wenn Verfahren gegen einzelne Angeschuldigte/Betroffene abgetrennt bzw. nicht eröffnet oder eingestellt werden. § 103 Abs. 3 JGG bleibt unberührt.

7. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I 157) ist der für die entsprechende Einzelrichteranklage eingeteilte Richter zuständig.

8. Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so ist der für die Anklage zuständige Richter auch für das Strafbefehlsverfahren zuständig.

9. Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: im Fall des § 76 a Abs. 3 StGB der Familienname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name desjenigen, der als letzter Beschuldigter war, und falls dies mehrere waren, derjenige, dessen Anfangsbuchstabe des Namens im Alphabet am weitesten vorn steht; in anderen Fällen der Name des vom Verfahren Betroffenen; bei unbekannten Betroffenen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat der Buchstabe U fällt. Ziffer 3 gilt entsprechend.

10.In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem jeweils sachlich zuständigen Dezernat erledigt.

11.Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters (§ 27 StPO, § 45 ZPO*)* sind die anderen Richter in der absteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters zuständig, soweit sie nicht Vertreter des betreffenden Richters bzw. der Richterin sind. Der Vertreter bzw. die Vertreterin wird erst zuletzt zuständig.

12.Wird eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder eine Owi-Sache durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so gehört sie in die Abteilung des Vertreters.

13.Wird eine C-Sache wegen Sachzusammenhangs mit einem in der übernehmenden Abteilung bereits anhängigen Verfahren oder wegen Ablehnung des abgebenden Richters durch eine nach Endziffern an sich nicht zuständige Abteilung übernommen, so wird die nächste für diese Abteilung eingehende Sache

der entlasteten Abteilung zum Ausgleich zugewiesen. Für Vollstreckungsgegenklagen gemäß § 767 ZPO und Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) ist die Abteilung zuständig, in welcher der Vorprozess entschieden worden ist. Auch dies wird entsprechend Satz 1 ausgeglichen.

14.AR- und Gs-Sachen werden vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Zuweisung im Dezernat des jeweiligen Rechtsgebiets bearbeitet.

15.Vertretungsregelung:
Im Bedarfsfall vertreten sich die Richter/innen des Amtsgerichts gegenseitig. Bei Verhinderung der durch die Geschäftsverteilung berufenen ordentlichen Vertreter sind die übrigen Richter/innen in folgender Reihenfolge berufen:

Die Abteilungen I und III und die Abteilungen II, IV, V und VI vertreten sich in Rechtssachen in dieser Reihenfolge primär gegenseitig. Bei Verhinderung des regulären Vertreters bzw. der Vertreterin ist mithin die weitere Abteilung aus dem Vertretungskreis zuständig.

Sofern alle Richter/innen eines Vertretungskreises verhindert sind, sind zur Vertretung die Richter/innen des anderen Vertretungskreises jeweils beginnend mit der bzw. dem nach dem Lebensalter jüngsten Richter/in, berufen. Sofern einer Richterin bzw. einem Richter bereits die Vertretung einer mindestens ganztägigen Verhinderung obliegt und diesen Umstand der Direktorin, bei Verhinderung des Vertreters, bei dessen Verhinderung der dienstältesten Kollegin bzw. dem dienstältesten Kollegen anzeigt, ist primär die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der mit Sachen aus demselben Rechtsgebiet befasst ist, sowie im Übrigen die bzw. der nach dem Lebensalter nächstältere Richter/in.

Für Strafsachen gilt ergänzend:
Wird ein/e Richter/in zur bzw. zum Vertreter/in in Schöffengerichtssachen berufen, verhandelt sie/er an den Schöffengerichtstagen der vertretenen Abteilung mit den für die vertretene Abteilung ausgelosten Schöffen.
Alle zur Vertretung berufenen Richter/innen werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter oder zur Jugendrichterin bestellt.

16.Bereitschaftsdienst:
Entfällt aufgrund der Einführung des zentralen Bereitschaftsdienstes im Bezirk des Landgerichts Oldenburg

17.Güterichter:
Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Dr. Rieckhoff
Präsident des Landgerichts

Plate-Greupner
Direktorin des Amtsgerichts

Reinke
Richterin am Amtsgericht

Hertrampf
Richterin am Amtsgericht

Wolf
Richterin am Amtsgericht